

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1561-1/85

Wien, 5. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

65 85
24. SEP. 1985
17. SEP. 1985 Goh
Dr. Oitzwanger

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)



Dr. Feischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1561-1/85

Wien, 5. September 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsgerichts-
hofgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 601.457/5-V/1/85

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom Juli 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 1:

Der nach dem geltenden § 27 erster Satz VwGG für die Berechnung der sechsmonatigen Frist im allgemeinen maßgebliche Tag "an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle einlangt, bei der er einzubringen war", ist zumeist der Tag, an dem eine an die oberste Behörde gerichtete Berufung oder ein an diese gerichteter Devolutionsantrag an der richtigen Stelle eingebracht wird. Nur dann, wenn zur Entscheidung eines Antrages die oberste Behörde in erster und letzter Instanz berufen ist, läuft die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde ab dem Tag der (eigentlichen) Antragstellung in erster Instanz. Sonst ist eben unter "Antrag" der Antrag auf Entscheidung durch die oberste Behörde zu verstehen. Durch diese Auslegung des Begriffes "Antrag" wird ein Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des § 27 VwGG

- 2 -

vermieden. Wenn nun aber bei Stattfinden eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nach dem Entwurf einer AVG-Novelle die Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde von dem der Anhörung folgenden Tag oder (bei nicht fristgerechter Anhörung) ab Verstreichen der dreimonatigen Stellungnahmefrist, laufen soll, besteht ein durch Interpretation nicht zu beseitigender Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des § 27 VwGG. Denn die Frist müßte auch dann von der zumeist nur in erster Instanz erfolgenden Anhörung bzw. vom Verstreichen der Anhörungsfrist berechnet werden, wenn später die oberste Behörde angerufen wird, sodaß die 6-monatige Frist des ersten Satzes (laufend ab Einbringung der Berufung oder des Devolutionsantrages bei der obersten Behörde) nach dem zweiten Satz schon früher (6 Monate nach Anhörung bzw. nach Verstreichen der Anhörungsfrist in erster Instanz) ablaufen würde. Der Entwurf bedarf hier einer Änderung.

Im übrigen erscheint es überhaupt nicht sinnvoll, daß auch solche Personen oder Personengruppen, welche als Antragsgegner auftreten und gar kein rechtliches Interesse an einer raschen Erledigung des Antrages haben, eine Säumnisbeschwerde erheben können; dies gilt darüber hinaus auch dann, wenn eine Partei bei belastenden Verwaltungsakten kein rechtliches Interesse an einer raschen Erledigung hat. Hier könnte ohne Änderung des Bundesverfassungsgesetzes eine Einschränkung getroffen werden, bräuchte man doch nur die Bestimmungen über die Geltendmachung der Entscheidungspflicht (insbesondere § 73 AVG 1950), auf welche Art. 132 B-VG abstellt, zu ändern.

Zu Art. I Z 2:

Diese Abänderung des § 46 Abs. 1 VwGG ist im Hinblick auf das in den Erläuterungen erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig. Die vom ersten Satz des § 146 Abs. 1 ZPO etwas unterschiedliche Formulierung des neuen § 46 Abs. 1 VwGG dürfte zu keinem inhaltlichen Unterschied führen, was aufgrund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedenklich wäre.

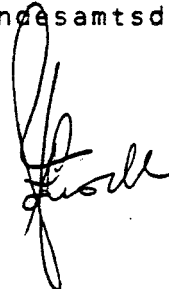
- 3 -

Zu Art. II:

Die Bestimmung des Art. I Z. 1 könnte auch zeitlich unabhängig von der das Bürgerbeteiligungsverfahren regelnden AVG-Novelle in Kraft gesetzt werden; Art. I Z 1 wäre dann allenfalls zunächst inhaltsleer. Eine solche Vorgangsweise wäre naheliegend, wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVG-Novelle bis zum 1. Februar 1986 (Außerkräfttreten des § 46 Abs. 1 VwGG) noch nicht feststehen sollte.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat